



Vortrag für die Internationale Gesellschaft für rechtliche Volkskunde:

Die liechtensteinische Rechtsgeschichte in Darstellung und Vorstellung: Ein Überblick

Inhaltsübersicht

- I. Chur-Rätien (Frühzeit bis 1328)
 - 768–911: Franken – Karolinger
- II. Vaduz und Schellenberg (1328 bis 1712)
 - 1328–1416: Grafen von Werdenberg-Sargans
 - 1400–1507/1507–1613: Freiherren von Brandis/Grafen von Sulz
 - 1613–1712: Grafen von Hohenems
- III. Fürstentum Liechtenstein (seit 1712)
 - 1712: Huldigung
 - 1719: Dienstinstruktion
 - 1733: reduzierte Landammannverfassung
 - 1808: Dienstinstruktion
 - 1862: Konstitutionelle Verfassung
 - 1921: Verfassung
 - 20. Jh.: Internationalisierung
- IV. Schlussbetrachtungen
 - Verzeichnisse
 - Websites und Quellen
 - Literatur



I. Chur-Rätien (Frühzeit bis 1328)

768–911: Franken – Karolinger

Hrothelm

«Im Jahr 807 saß er [Graf Humfried] zu Gericht an offener Wallstatt; der Ort hieß *ad Campos*. Vor das Gericht trat Hrothelm, ein freier Mann, mit der Klage: «Es sei ihm ein Mansus (d.i. ein beträchtliches Stück Land), den er von seiner Frau ererbte, wider Recht entrissen worden.» Zum Beweis seiner Behauptung stellte er Zeugen. Graf Humfried forderte diese bei ihrem Eide auf, dasjenige, was ihnen in dieser Sache bekannt sei, vor Gericht darzulegen. Als dies geschehen, wurde in Betreff der Marken des fraglichen Mansus der Augenschein eingenommen. Hierauf fragte Graf Humfried die Schöffen oder Urtheilsprecher, was ihnen in dieser Sache Recht dünke. Sie sprachen den Mansus innerhalb der durch den Augenschein und das Zeugniß beeidigter Männer bestimmten Marken dem Hrothelm zu ewigem, wahren Eigenthum zu und Graf Humfried stellte die Gerichtsurkunde darüber aus. Schöffen sind in derselben sechs mit Namen aufgeführt, Zeugen fünfzehn. Außerdem waren viele freie und edle Männer anwesend. Die Namen aller sind räto-romanisch, mit Ausnahme des Klägers, der wie es scheint, ein Allemanne war; denn in Unterrätien, wo die Gerichtsverhandlung statt fand, hatten sich neben den Rätiern Allemannen angesiedelt, wie die deutschen Namen Rankwil und Feldkirch beweisen. Die Wallstatt war nicht zu Maienfeld, wie einige wollen, dieses kommt in diesen Zeiten nur unter dem Namen Lupinum vor, sondern auf den Feldern bei Vinomna, d.i. zu Rankwil. Es ist dies zugleich der erste urkundliche Beweis von dem Landgerichte daselbst.» (KAISER, S. 36)

Der Grenzsteinsucher (Seger, S. 31)

Am Wangerberg hat die Gemeindegrenze zwischen Triesenberg und Triesen eine unnatürliche Form: ein Spitz ist gegen Triesenberg vorgeschoben, und die Berger meinen, dass ein Triesner Gemeindeoberhaupt in alten Zeiten dort die Marksteine versetzt habe.

Unter den Häusern von Wangerberg hat man noch lange Zeit um Mitternacht im Walde eine Gestalt gesehen, die mit einer Laterne in der Hand die Grenze abschrift, und es wird wohl der Geist des Mannes sein, der sie einst verschoben hatte.

II. Vaduz und Schellenberg (1328 bis 1712)

1328–1416: Grafen von Werdenberg-Sargans

Landschaften

«Nun erst wurde auch Schellenberg eine unmittelbare Reichsherrschaft; denn ihre frühern Besitzer waren aus dem Adel der Dienstmannen. Vaduz und Schellenberg wurden geschlossene Gebiete; [...] ließ sich die Reichsunmittelbarkeit von König Ruprecht neuerdings bestätigen (1402). So ergeben sich für die Besitzer der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg folgende Rechte:

1. Die Landeshoheit. [...]
2. Zwing und Bann oder die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.
3. Die Regalien und nuzbaren Hoheitsrechte als: hohe und niedere Jagd, Fischenzen, die Hochwaldungen, Zölle, Mühlen und Tavernen.
4. Das Recht, Steuern zu erheben und das Volk zum Krieg aufzubieten.

Das Land selbst stand nur durch den Herrn im Verhältniß zum deutschen Reich.» (KAISER, S. 223)



Landsbrauch

«Was diese Gesetze, oder das Recht betrifft, so galt im Allgemeinen das schwäbische Landrecht; doch hatte sich ein besonderes Gewohnheitsrecht gebildet, welches sich unter dem Namen <Landsbrauch> Jahrhunderte lang erhielt und erst in neuern Zeiten mancherlei Veränderungen erlitt und endlich ganz abgeschafft wurde. [...] Die alten Rechte gingen von dem Grundsatz aus, daß vor allem aus die Aufrechterhaltung der Familien und ihres Eigenthums die erste Pflicht sei und daher kommt es wohl, daß sich in dem kleinen Lande Jahrhunderte hindurch die gleichen Familien bei Ehre und Ansehen erhielten und eines mäßigen Wohlstandes sich erfreuten.

Die Gemeinden hieß man damals <Nachbarschaften> und die Insassen derselben ‚Genossame‘. Zur Genossame gehörten diejenigen, welche Antheil an Wald, Alpen, Allmend, Wunn und Weide hatten und berechtigt waren, über diese Dinge, wie über Steuern und Anderes selbst zu entscheiden, sie wählten ihre Vorsteher, welche man <Geschworne> nannte. Diese hatten die Aufsicht über die Wege, Marken, Zäune, über die Wälder und die Hirten und was in die Genossenordnung gehört; die Uebertretung derselben wurde bei einem eigenen Gericht, das Genossengericht genannt, eingeklagt und gebüßt. Den Vorsitz bei diesem Gericht hatte der Ammann oder Landammann, wie man ihn später nannte. [...] Neben diesen Ammännern bestand noch ein Ammann oder Vogt der Herrschaft, vor dessen Stab Streitigkeiten über Erb und Eigen und peinliche Sachen gehörten. Dies Gericht wurde zu Vaduz gehalten für die Leute dieser Grafschaft, für die Leute am Eschnerberg zu Rofenberg. Die Beisitzer oder <Stuhlsäßen> d.i. die Richter wurden aus den angeseheneren Landleuten genommen. Der Ammann der Herrschaft richtete 1355 in einem St[r]eit über die Alp Melbun zwischen der Genossame zu Vaduz und den Walsern am Triesnerberg. [...] Im Jahr 1405 hatte der Eschnerberg einen eigenen Ammann oder Landammann, [...]» (KAISER, S. 225 f.)

Walser

«Zu dieser Zeit [um 1300] kamen freie Walliser, oder Walser, aus Wallis nach Churrätien und siedelten sich in den Berggegenden, in höher gelegenen Thälern an, wo sie vorzugsweise Alpenwirthschaft trieben.» (KAISER, S. 137)

1400–1507/1507–1613: Freiherren von Brandis/Grafen von Sulz

Brandisische Freiheiten/Privilegien – Landammannverfassung

«Jede der beiden Landschaften bildete ein eigenes Gericht. [...] Der Vorsteher des ganzen Gerichts oder der Gesamtgemeinde war der Landammann. Alle zwei Jahre fand eine neue Wahl statt. Zu derselben versammelten sich alle, welche nicht ehr- und wehrlos waren und das 16. Jahr erreicht hatten [...]. Sogleich nach der Wahl wurde der Landammann beeidigt und ihm das Recht, über das Blut zu richten und andere Gerichte zu halten, ertheilt; auch wurden die Landsatzungen vorgelesen und von der anwesenden Gemeinde beschworen. Der abtretende Landammann legte Bericht über seine Verwaltung und Rechnung ab. Das Gericht bestand aus 12 Richtern, sie waren lebenslänglich gewählt [...]. [...] Das ordentliche oder Zeitgericht wurde zwei Mal des Jahrs gehalten, im Mai und Herbst, und hieß deßhalb Maien- und Herbstzeitgericht. [...] Die Appellation erging an das Hofgericht der Herrschaft. Die Richter waren hier die Beamten der Herrschaft mit Zuzug der Landammänner und Gerichtsleute. Saß das Gericht als Malefiz- oder Blutgericht, [...] Urteil. Lautete dasselbe auf Tod und brach der Landammann den Stab [...].

[...] Frevelgerichtsprotokolle [...]. [...]

Die Schuld- und Gantgericht fanden unter den gleichen Formalitäten statt [...]. [...]



Alle diese Gerechtsame, als **eigen Gericht und Recht**, **eigene Verwaltung** und Besteuerung der Gemeindsgenossen, das Erbrecht, das Recht, über sein Vermögen nach dem Landsbrauch zu verfügen[,] Ein- und Abzug wurden unter dem Namen ‹Gemeinderechte› begriffen. Sie wurden auch ‹Erbeinigung› und ‹Eigenschaft› genannt, weil die Gemeinden und alle Insassen, ohne Unterschied (die ursprünglich Freien, die Kolonen und Eigenleute), um jener Gemeinderechte theilhaftig zu werden, folgende **Verpflichtungen** gegen die Herrschaft übernommen hatten:

1. **Keinen andern Herrn** zu suchen, und anzunehmen, als die Grafen von Sulz, deren Erben und Nachkommen, ihren Geboten und Verboten gehorsam zu sein, auch in kein auswärtiges Bürger- oder Landrecht zu treten.
2. **Keine andere Gerichte** anzurufen, weder geistliche noch weltliche, nicht Vehm-, Land- und Hofgericht, sondern bei den inländischen Gerichten sich zu begnügen.
3. Die im Urbar von 1531 verzeichneten **Zinse und Dienste** zu leisten, doch mit dem, daß sie gegen den Willen der Insassen nicht erhöht odergesteigert werden dürften.
4. Die festgesetzte **Landsteuer** zu bezahlen (sie betrug für Vaduz 88 Pfund, für Schellenberg 77 Pfund jährlich).» (KAISER, S. 392–398)

Die «Goldene Boos» (Seger, S. 112)

Jakob Helbert berichtet in seiner Chronik: Anno 1785, den 26. Hornung, ist hie zu Eschen eine Diebin hingerichtet worden; auf **Güdigen** ist ihr der Kopf ins Feld gehaut worden. Nachdem sie neun Monat im Gefängnis auf Rofenberg war, wurde ihr das Urteil gefällt. Der **Landammann bricht den Stab**. Dabei befinden sich an die tausend Personen. Im Volksmund nennt man sie die «goldene Boos». Sie soll ein starkes Weib gewesen sein und immer eine grosse Truhe auf dem Rücken getragen haben. Darin soll sich ein Männlein befunden haben, und wenn die «goldene Boos» nach Feldkirch gekommen sei, dann soll sie gesagt haben, wenn sie in einer Wirtschaft einkehrte: «Stellt mir die Truhe in ein schönes Zimmer, denn es befindet sich etwas Kostbares darin!» Wenn es Nacht geworden sei, soll das Männlein die Truhe verlassen und das Wertvollste im Zimmer gestohlen haben. So wird von der **letzten Hinrichtung in Liechtenstein** erzählt.

1613–1712: Grafen von Hohenems

1684: Vorbringen der Landschaft zuhanden der kaiserlichen Kommission

«[...] Sodann seien die Leistungen der Landschaft **vertragsmäßig** geordnet und die Landschaft habe sich diese **Verträge**, so wie ihre andern **Rechte und Freiheiten** bei der **Huldigung** ausdrücklich vorbehalten. Wenn der Graf größeren Aufwand mache, als seine Einkünfte gestatten und üble Wirthschaft führe, so vermöge sich dessen die Landschaft nichts. Oder ob es Recht wäre, und die Landschaft es gegen die Nachkommen verantworten könnte, wenn sie allen übermäßigen Forderungen der Herrschaft nachkäme und sich in unausbleibliches Verderben stürzte; ob eine wahre, christliche Herrschaft solches fordern möchte? [...]

Die schellenbergische **Gemeindslade** sei allzeit im Hause zu Rosenberg verwahrt worden; weil aber jenes Haus die Herrschaft an sich gebracht und ein fremder Beständer darin sei, habe die **Gerichtsgemeinde** sie in ein anderes Lokal gebracht und der Graf habe kein Recht, sie mit Gewalt davon zurückzuhalten. [...]» (KAISER, S. 452 f.)



Verordnung [über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen] vom 31. März 1844

§ 3

Gleichzeitig als die Zustellung des Gesetzes an die Ortsseelsorger geschieht, müssen auch jedem Ortsgerichte zwei unentgeltliche Exemplarien zugesendet werden, wovon eines nach dem § 97 des Gemeindegesetzes vom 1. August 1842 zum Amtsgebrauche und zur **Aufbewahrung in der Gemeinde-lade**, das zweite zur öffentlichen Anschlagung an einem unter Aufsicht stehenden Versammlungsorte zu verwenden ist. (LI LA SgRV 1844)

Der Landammann muss geisten (Seger, S. 111 f.)

Der Kaiser hatte im Jahre 1681 wegen der Misswirtschaft der Grafen von Hohenems eine Kommission eingesetzt, und Fürstabt Rupert von Kempten war als kaiserlicher Kommissar bis 1712 unser eigentlicher Landesherr. **Peter Kaiser berichtet** in diesem Zusammenhang:

[Der folgende Text entspricht KAISER, S. 465:] Es war die Frage unter den Vorgesetzten der Landschaft erörtert, ob man nicht durch **Loskauf der Herrschaftsrechte**, wozu Graf Jakob Hannibal selbst die Hand bot, sich gänzlich frei machen und vom Reiche trennen sollte. Die nötigen Summen, wenn sich die ganze Landschaft verbürge, glaubte man wohl aufzutreiben; aber die Erfahrung, wie man Verträge, wenn sie zu Gunsten des Volkes lauten, achtet, und dass man ohne Verbindung mit mächtigeren Staaten dem Rechte keinen Nachdruck geben könnte, diese und ähnliche Betrachtungen kühlten die Begierde ab, in die Anträge des Grafen einzugehen.

Das Volk konnte später, als der Kaiser, auf den es am meisten gebaut hatte, den Vertrag von 1688 durch einen Machtspruch aufhob und die Verhältnisse sich gar ungünstig gestalteten, dem **Landammann**, welcher die meisten Einwendungen gegen den Loskauf der Landschaft machte und sich demselben widersetzte, solches Benehmen nicht vergessen, und als er längst im Grabe ruhte, ging die **Sage**, wie er als Gespenst die Landschaft auf- und abreiten müsste, zur Strafe, dass er der **Wohlfahrt** derselben sich widersetzt.

III. Fürstentum Liechtenstein (seit 1712)

1712: Huldigung

«Allein bevor die Landschaft die Huldigung leistete, erhob sich Basil Hopp, **Altlandammann**, im Namen und Auftrag derselben, sprach [...]: «Die Landschaft erwarte, man werde sie bei ihren **hergebrachten Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten schützen** und schirmen und in ihren althergebrachten Landsatzungen und Gerechtigkeiten ungestört und ruhig belassen und keineswegs beschweren. Es erwarte die Landschaft, namentlich, daß man sie

1. bei ihren **Land- und Gemeindefrechten** und Schirmbriefen, wie sie solche von den Freiherren von **Brandis**, den Grafen von **Sulz** und dem Grafen Kaspar von Hohenems erlangt, beschütze, so wie bei dem noch 1686 vom Kaiser bestätigten Sulzischen Urbar; sodann
2. daß die neue Herrschaft sie bei dem Vertrag von 1688 verbleiben lasse und ihr die Reichs- und Kreislasten gegen den jährlichen Schniz von 1276 fl. abnehme; und weil es dann
3. von uralten Zeiten her üblich gewesen, daß man die **Verhörtage im Beisein der Landammänner** halte, die Parteien durch ihre Fürsprecher vernehme, damit der erschrockene Kläger oder Beklagte an seinen Rechten nicht verkürzt würde, und daß die Parteien, wenn der bei einem sol-



chen Verhörtag ausgefallte Schluß, Urtheil oder Bescheid nicht gefalle, an das Zeitgericht appelliren könne und, sofern das Zeitgerichtsurtheil ihnen auch nicht gefiele, leztlich an der Herrschaft Hofgericht appelliren mögen, so bitte sie, daß dies also gehalten werde und daß die Zeitgerichte im Frühling und Herbst, wie von Altersher, gerufen werden, und daß der Landwai-bel Gant- und Landrecht mit kurzer oder langer Gant und Abkündigung der Unterpfande vornehmen möge; sie erwarte,

4. daß das Landammann-Amt, Gerichts- und Geschwornen-Besatzung, Wein- und Eidsteuer und alle andere Gemeindsbräuche und Rechte unangetastet bleiben; daß man fürderhin bei Landammann und Gericht Pflicht und Eid ablege, daß jeder Gemeindsvorgesetzte und Geschworne mit Bot und Verbot und gegen Ungehorsame mit Strafen bis auf 3 Pfund vorgehen kann, damit Felder und Wälder, Steg und Weg, Marken und dergleichen in baulichen Ehren erhalten werden.
5. [...]

So es an dem sei, daß eine neue Herrschaft sie bei allen und jeden Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten verbleiben lassen und sie schützen und schirmen wolle, sei die Landschaft bereit, die Huldigung zu leisten.» (KAISER, S. 470 f.)

1719: Dienstinstruktion

«Unter beständiger Versicherung, die Leute beim alten Herkommen zu lassen, wurde ein Stück dieses alten Herkommens nach dem andern weggethan. [...] Es fragte sich nun, ob durch Erhebung zu einem Fürstenthum und Veränderung des Namens alle Rechte und Herkommen, die zu Vaduz und Schellenberg seit Jahrhunderten galten, aufgehoben und verändert worden. [...] Die Landschaft glaubte, man wolle ihr «eine böhmische Sklaverei» aufdrängen und wollte nicht in derselben sein. [...] Sie beklagte sich ferner über [...] «Nichteinhaltung des sulzischen Urbars und anderer Gerechtsame, wie man doch dies alles bei der Huldigung ihr verheißen.» Den Bitten, Klagen und Beschwerden setzte man Vorwürfe und schwere Drohungen entgegen: «Es gebe keine Landschaft, nur ein Fürstenthum und darin habe Niemand zu reden als der Fürst. [...]» (KAISER, S. 498 f.)

«Der fürstliche Mandatar Harprecht, sagte sie [die Landschaft] in ihrem dießfälligen Schreiben, habe nicht theilweise, sondern gänzlich ein neues Landrecht eingeführt. Für den alten, in so vielen Urkunden und Schriften vorkommenden Namen Landschaft setze er Leibeigenschaft, für die Gemeinden Aemter, für die Landammänner und Gerichte Dorfammänner, das sulzische Urbar und die sulzische Erbeinigung halte er nicht, auch nicht den noch im Jahr 1686 vom Kaiser selbst bestätigten Vertrag. Nie seien sie leibeigen gewesen, in der Art, wie es Harprecht geltend mache, daß sie aller und jeglicher Rechte entblösst und baar seien, [...]» (KAISER, S. 501)

Kampf

«Der Landsbrauch und die politischen Einrichtungen in den Landschaften zu Vaduz und Schellenberg haben sich, wie aus der ganzen Darstellung erhellt, nicht ohne Kampf, doch im Ganzen unverändert erhalten, wie sie zu den sulzischen Zeiten waren. Einsichtsvolle und standhafte Männer verfochten die hergebrachten Rechte [...]; die Eintracht der Gemeinden und das treue Zusammenhalten lieh ihren Bemühungen den gehörigen Nachdruck und diente ihrem Willen als Antrieb und Sporn. Nicht mit Aufruhr und Gewalt befleckten sie ihre gute Sache: wie der Einzelne durch seine Thaten sich selber richtet, so das Volk.» (KAISER, S. 473)



1733: reduzierte Landammannverfassung

«Hierauf wurde eine Kommission in das Fürstenthum geschickt, um die Sachen an Ort und Stelle zu untersuchen. In Folge dieser Untersuchung wurde der Landschaft ein Brief zugestellt (d.d.7 September 1733) des Inhalts:

1. Die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg sollen das Recht haben, ihre Landammänner nach alter Weise zu bestellen, dieselben sollen auch bei Blutgerichten den Beisiz haben und nachdem von dem jeweiligen Landschreiber das Urtheil abgelesen worden, den Stab führen und brechen.
2. Bei allen Verhörtagen vor Oberamt sollen die jeweiligen Landammänner den Beisiz haben, jedoch ohne Stimmrecht.
3. sie sollen Verträge und Obligationen besiegeln dürfen und darüber ein Protokoll führen.
4. Das Frevelgericht sollen sie, wie von Alters her, halten dürfen, doch keine andern Gerichte.
5. [...]

So erhielt die Landschaft ihre alte Verfassung, aber sehr beschnitten und beschränkt und nicht ohne bittere Zuthat, indem ihr dies alles «aus bloßer Gnade, wie das Schreiben sagt, und ohne daß ihr das geringste Recht zugestanden wäre, mithin auch ohne Konsequenz» bewilligt wurde.» (KAISER, S. 509)

«So bot die alte Verfassung, auch in ihrer geschmälerten Gestalt, noch Spielraum und Freiheit genug zu einer gesegneten und wohltätigen Wirksamkeit, wenn Männer an der Spitze standen, die ihre Aufgabe begriffen und vor allem die Wohlfahrt der Landschaft im Auge behielten.» (KAISER, S. 544)

1806: Rheinbund – Souveränität

1808: Dienstinstruktion

«Die Rheinbundsfürsten, zur Souveränität gelangt, ließen die alten Verfassungs- und Verwaltungsformen eingehen, die Landstände schaffte man ab; das Volk verlor seine gesetzlichen Organe und Vertreter und das System der Volksbevormundung, des Beamtenmechanismus wurde über die Länder des Rheinbunds ausgebreitet: alle Selbständigkeit und Würde der Regierten hörte auf, alle Freiheit in Rede und Schrift ward unterdrückt.

[Zitat aus Johann Rheinbergers «Politischem Tagebuch»:] «[...] da sollte die Landschaft eine zweite Organisation und mit ihr auch den letzten Schlag für ihre im Jahr 1733 gebliebenen Freiheitsreste erleben. [...] Joseph Schuppler [...] Denn nur ein junger, rascher, unter ganz andern Verhältnissen, als die hiesigen waren, aufgewachsener Mann, dem es nie einfallen konnte, daß auch dem Volke Rechte zustehen, daß diese untersucht werden sollten und wenn selbe erprobt gefunden worden, eben so wenig vom Fürsten, wenn auch souverän, als die des Fürsten vom Volke verletzt werden dürfen, [...] fing derselbe mit Niederreißen des uralten, schon 1718 ziemlich schadhaft gewordenen Verfassungsgebäudes das vorhabende Werk an. – Das Landammannamt wurde aufgehoben und so das Volk seiner Repräsentation gänzlich beraubt. [...]

Vergleicht man das Vormal und Jetzt, so gab das Volk ehemals der Herrschaft was im Urbar verzeichnet war und genoß im übrigen seine Rechte und Freiheiten; jetzt leistet es der Herrschaft das Gleiche [...] und besitzt das, was es für seine Rechte und Freiheiten hielt, nicht mehr.» (KAISER, S. 546–549 [teils zitierend aus dem «Politischem Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger])



1815: Deutscher Bund

1818: Landständische Verfassung

1848/1849: Verfassungsaueinandersetzungen

1862: Konstitutionelle Verfassung

Präambel

Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg etc. etc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung bildete die Wohlfahrt und das Glück der Unterthanen Unseres Fürstenthumes das Ziel Unserer steten Bemühung und landesväterlichen Sorgfalt. Zur Erreichung dieses hohen Zweckes haben Wir daher auch über die Bitten Unserer getreuen Landstände wegen zeitgemässer Abänderung der Landesverfassung vom 9. November 1818 Berathungen angeordnet, und mit regem Interesse den Fortgang der diessfälligen Verhandlungen verfolgt. Die zwischen Uns und den Ständen erzielte Vereinbarung setzt Uns nunmehr in die Lage, den Anforderungen der Jetztzeit im Einklange mit dem Bundesacte Rechnung tragen zu können, und auf vertragsgemäsem Wege der künftigen Landesvertretung eine grössere Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die innere Verwaltung des Fürstenthumes zuzuerkennen. Aber auch rücksichtlich der von der Bevölkerung angestrebten Organisation der Staatsbehörden wurde es Uns möglich, den Anträgen Unserer Landstände durch die Verlegung des Amtssitzes der obersten Verwaltungsbehörde innerhalb des Fürstenthumes und durch die Trennung der Domänenverwaltung von der politischen Administration zu willfahren.

Indem Wir nur durch die Sanktion des neuen Staatsgrundgesetzes Uns Unseres gegebenen Versprechens entledigen, und durch eine Organisationsverordnung Unseren fürstlichen Willen in Betreff der künftigen Einrichtung der Staatsbehörden kund geben, sprechen Wir die zuversichtliche Hoffnung aus, die Bevölkerung Unseres Fürstenthumes werde wie bisher in Treue und Anhänglichkeit zu Unserem Fürstenhause verharren und durch bethätigtes Vertrauen die Bestrebungen der Regierung in der Förderung des Gemeinwohles unterstützen.

Schloss Eisgrub, am 26. September 1862. // L. S. Johann m/p. (LI LA SgRV 1862/5)

§ 39

Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern. (LI LA SgRV 1862/5)

Der Geist des Schlossherren (Seger, S. 110)

Vor Jahrhunderten lebte auf Schloss Vaduz ein grausamer, habgieriger Herr. Er starb, und als im Hofe der Sarg von den Trägern aufgehoben wurde, damit sie ihn hinunter zum Friedhof bei St. Florin bringen, schaute hoch oben im Schlosse der Geist des Schlossherrn bei einem Fenster heraus.



1921: Verfassung [LV] des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober

Art. 2

Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Art. 101

1) In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz, in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den Fürstlichen Gerichtshof ausgeübt.

Art. 108

Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung. Sämtliche Behörden sind ins Land zu verlegen; kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen.

20. Jh.: Internationalisierung

IV. Schlussbetrachtungen

Peter Kaiser: Gesetze und Grundlagen/Ideen

«Die Gesetze, wonach eine Familie rechtlich gegründet, Besitz und Eigentum u.s.w. rechtlich reguliert werden, sind veränderlicher Natur, jene Grundlagen aber oder Ideen sind unveränderlicher, ewiger Natur: alle Gesetze, wenn sie wahr sind, sind Ausdrücke der Anerkennung jener Grundlagen, und das wahre konservative Prinzip würde auf dem Fortbau, auf der Erhaltung jener Grundlagen, nicht auf demjenigen von schadhaft gewordenen Institutionen, von alten Vorrechten und Vorurtheilen u.s.w. beruhen. Uebrigens ist es die Vorsehung, wie uns die Geschichte, diese große Prophetin, lehrt, welche, was sie selbst geschaffen, erhält, der Menschen Werk aber lässt sie durch Menschenhände zerstören und umbilden, wie sie es ihren Zwecken angemessen findet.» (KAISER, S. 559)

Georg Malin, Römische Mauer mit E-Würfel 1989

««Wenn einem Kind heute das Wort Wasser begegnet, denkt es an einen vernickelten Hahn im Badezimmer, nicht an eine sprudelnde Quelle. Zu diesen elementaren Bezügen müssen wir aber wieder zurückfinden.» So hat er [Georg Malin] sein Anliegen als Maler und Bildhauer vor Jahren einmal ausgedrückt; das will er zum Beispiel mit seinen Taufsteinen sagen, die aussehen wie tiefe Zisternen, wie Dorfbrunnen oder Quellfassungen.» (SPOERRY/MÖHL, Nachwort)



Verzeichnisse

Websites und Quellen

www.gesetze.li (geltendes liechtensteinisches Landes- und Staatsvertragsrecht)

Verfassung [LV] des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, Stammfassung

www.e-archiv.li (Quellen zur [Rechts-]Geschichte Liechtensteins)

Verordnung [über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen] vom 31. März 1844, LI LA SgRV 1844, zitiert nach: www.e-archiv.li/D45187.

Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, LI LA SgRV 1862/5; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42357.

www.eliechtensteinensia.li (digitale Liechtenstein-Literatur, u.a. Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in der Edition Brunhart)

Literatur

KAISER, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit (Chur 1847), neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Band 1: Text (Vaduz 1989) [Textumfang von 560 Seiten mit neuer, vorliegend verwendeter Paginierung]. [online frei zugänglich unter www.eliechtensteinensia.li]

Seger, Otto (Hrsg.): Sagen aus Liechtenstein (Nachdruck Nendeln 1980).

SPOERRY, Rolf/MÖHL, Christoph: [Nachwort] Die «Vaduzer» Predigten, in: Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Vaduzer Predigt 1974 von Georg Malin (Vaduz 1974).